

Gebührentarif

der Politischen Gemeinde Dorf

vom 14. Dezember 2020

gültig ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Verwaltung allgemein	1
Art. 1 Kopien	1
Art. 2 Drucksachen	1
Art. 3 Gesuche gemäss § 20 IDG	1
Art. 4 Spesen, Porti und Mahngebühren sowie Verzugszinsen	1
Art. 5 Personalkosten	2
II. Bauwesen	2
Art. 7 Grundsätze	2
Art. 8 Gebührenpflicht	2
Art. 9 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben (Grundgebühr)	2
Art. 10 Bearbeitungsgebühr Dritter	3
Art. 11 Zusätzliche Gebühren	3
Art. 12 Projekt- und Nutzungsänderungen sowie Reklamegesuche	3
Art. 13 Wärmetechnische Anlagen	3
Art. 14 Parzellierungsbewilligungen, Einfriedungen, Geländeänderungen usw.	3
Art. 15 Nebenbewilligungen	4
Art. 16 Bauwasser	4
Art. 17 Gestaltungspläne, Quartierpläne, Sonderbauvorschriften	4
Art. 18 Vorberatung ohne gleichzeitiges Baugesuch	4
Art. 19 Energetische Sanierungen und Solaranlagen	4
Art. 20 Bauverweigerungsgebühren	4
Art. 21 Rückzug von Baubewilligungen	4
Art. 22 Erneuerung von Baubewilligungen	4
Art. 23 Wiedererwägungsgesuche	4
Art. 24 Vorentscheide	4
Art. 25 Ausnahmbewilligungen	4
Art. 26 Baukontrollen	4
Art. 27 Nachkontrolle	5
Art. 28 Fachgutachten	5
Art. 29 Baupolizeiliche Massnahmen	5
Art. 30 Bewilligungsgebühr für Aufzugs-, Klima- und Belüftungsanlagen	5
Art. 31 Vermessung	5
Art. 32 Landinformationssystem (LIS)	5
Art. 33 Umweltschutzrechtliche Bearbeitung	5
Art. 34 Grenzmutationen und Löschung von Dienstbarkeiten und Anmerkungen	5

Art. 35 Baulicher Zivilschutz	5
Art. 36 Baurechtsentscheide an Dritte	5
III. Kommunale Einrichtungen	6
Art. 37 Gemeindesaal	6
Art. 38 Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Gemeindeliegenschaften	6
IV. Bürgerrecht	6
Art. 39 Schweizerinnen und Schweizer	6
Art. 40 Ausländerinnen und Ausländer mit Anspruch auf Einbürgerung	6
Art. 41 Ausländerinnen und Ausländer ohne Anspruch auf Einbürgerung	6
Art. 42 Weitere Gebühren	6
Art. 43 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	6
V. Einwohnerkontrolle	7
Art. 44 Niederlassung	7
Art. 45 Wochenaufenthalt	7
Art. 46 Auszüge und Auskünfte	7
Art. 47 Dienstleistungen	7
Art. 48 Ausweise (Identitätskarten) für Schweizer Staatsangehörige	7
Art. 49 Ausländerrechtliche Gebühren	8
VI. Finanzen und Steuern	8
Art. 50 Bescheinigungen und Ausweise	8
Art. 51 Anfertigung von Kopien aus den Steuerakten	8
VII. Friedhofswesen	8
Art. 52 Bestattungskosten	8
Art. 53 Grabunterhalt und - pflege	8
VIII. Polizeiwesen	8
Art. 54 Gastwirtschaftspatente	8
Art. 55 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	9
Art. 56 Abgaben für gebrannte Wasser	9
Art. 57 Hundehaltung	9
Art. 58 Waffenscheine	9
Art. 59 Waagdienst	9
Art. 60 Weitere polizeiliche Bewilligungen	9
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
Art. 61 Übergangsbestimmungen	9
Art. 62 Inkrafttreten	9

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und 6 der Politischen Gemeinde Dorf vom 1. Januar 2021 (genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 27. November 2020) erlässt der Gemeinderat Dorf folgenden Gebührentarif:

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Kopien

Fotokopien schwarz-weiss A4 (für Privatpersonen)	CHF 0.50 / Kopie
Fotokopien farbig A4 (für Privatpersonen)	CHF 1.00 / Kopie
Fotokopien schwarz-weiss A3 (für Privatpersonen)	CHF 1.00 / Kopie
Fotokopie farbig A3 (für Privatpersonen)	CHF 1.50 / Kopie
Drucksachen für Dorfvereine	gebührenfrei

Art. 2 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde	gebührenfrei
--	--------------

Art. 3 Gesuche gemäss § 20 IDG ¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person	gebührenfrei
Reproduktionen	
Fotokopie im Format A4 oder A3	
- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF 0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF 2.00

Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)

- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF 0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF 2.00

Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang

- Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF 100.00
- Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF 100.00

Art. 4 Spesen, Porti und Mahngebühren sowie Verzugszinsen

Spesen aller Art	
Porti, Telefon, Fax	nach Aufwand
Zustellgebühren	nach Aufwand

Fahrzeuge

Fahrzeugspesen pro km	CHF 1.00
Fahrzeuge, Maschinen Geräte Gemeindewerk	nach FAT-Tarifen
Fahrzeuge, Maschinen Geräte Forstbereich	nach Empfehlung Waldwirtschaftsverband

Mahngebühren

- 1. Mahnung	gebührenfrei
- 2. Mahnung (mit Betreibungsandrohung)	CHF 40.00

Verzugszinsen

Aus ökonomischen Gründen wird auf einen Bezug der Verzugszinsen bis CHF 10.00 verzichtet. Vorbehalten bleiben übergeordnete Bestimmungen.

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Art. 5 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas Anderes geregelt ist)

Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF 120.00
Finanz- und Steuersekretär/in	CHF 100.00
Verwaltungsmitarbeiter/-in pro Stunde	CHF 80.00
Gemeindearbeiter pro Stunde	CHF 80.00
Reinigungskraft	CHF 50.00

Art. 6 Verschiedenes

Behördliche Anordnungen/Verfügungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens werden nach Aufwand abgerechnet. Die Gebühren betragen mindestens CHF 150.00 bis höchstens CHF 5'000.00.

II. Bauwesen

Art. 7 Grundsätze

- Die Baugebühren decken die Kosten, die der Gemeinde Dorf auf dem Gebiet des Bauwesens entstehen. In diesen Gebühren ist der Aufwand der Gemeindeverwaltung, der Gemeindebehörden und des von der Gemeinde mit der Bearbeitung von Baugesuchen beauftragten privaten Gemeindeingenieurbüros enthalten. Nicht enthalten sind die Gebühren für Aufzugsbewilligungen, die Aufwendungen des baulichen Zivilschutzes, die Aufwendungen des Geometers und das Einmessen der Hausanschlüsse.
- Kosten für Bewilligungen weiterer (z.B. kantonaler) Stellen werden, soweit sie nicht direkt an den Gesuchsteller fakturiert sind, in effektiver Höhe weiterverrechnet.
- Der Gebührengesamtbetrag setzt sich zusammen aus einer **Grundgebühr** (Pauschalgebühren für den Behörden- und Verwaltungsaufwand), **Bearbeitungsgebühr Dritter** (z.B. bei teilweiser Auslagerung des Bauamtes, d.h. externe Aufwendungen für die Prüfungen und Erstellung der Baubewilligungen, Fachberater, Planer, Jurist etc.) und den **zusätzlichen Gebühren**.
- Vor Baufreigabe ist für die Kosten des Baurechtsentscheiders, der Baukontrollen, der Behandlung durch den Gemeinderat, die Publikationen des Bauvorhabens, die Administration usw. bei der Gemeindkanzlei Dorf ein Depot zu hinterlegen. Ferner muss auch ein Depot für allfällige Anschlussbewilligungen Wasser und Abwasser hinterlegt werden. Diese Beträge werden in der Baubewilligung festgehalten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Vollendung und Bezug der Baute. Baudepositen werden nicht verzinst.

Art. 8 Gebührenpflicht

Bei sämtlichen Planungsgeschäften und Bauvorhaben ist eine Gebühr festzusetzen. Gebührenpflichtig ist, wer namentlich:

- ein Baubewilligungsverfahren einleitet
- baupolizeiliche Massnahmen auslöst
- als Eigentümer eines Grundstücks oder Bauwerks einen Zustand schafft oder duldet, der ein baupolizeiliches Eingreifen erfordert
- bau- und planungsrechtliche Verfahren einleitet
- als Kaufinteressent oder Bauberechtigter auf dem Grundstück eines Dritten bau- oder planungsrechtliche Abklärungen treffen lässt.

Art. 9 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben (Grundgebühr)

Für die Entgegennahme des Baugesuchs, die Registrierung und den administrativen Aufwand wird folgende **Grundgebühr** erhoben. Die Gebühr richtet sich nach den mutmasslichen Bausummen (inklusive Honorare und MWST), beträgt aber mindestens CHF 300.00. Falls die Angaben zu den Baukosten fehlen oder nicht plausibel sind, werden diese durch das Bauamt der Gemeinde Dorf zusammen mit einem externen Fachexperten festgesetzt.

Die Maximalgebühren gemäss Art. 21 Abs. 1 der Gebührenverordnung beträgt CHF 20'000.00.

Anzeigeverfahren	CHF 300.00
Ordentliches Verfahren	
Bausumme bis CHF 50'000.00	CHF 500.00
Bausumme CHF 50'001.00 bis CHF 250'000.00	CHF 1'250.00
Bausumme von CHF 250'001.00 bis CHF 500'000.00	CHF 2'000.00
Bausumme CHF 500'001.00 bis CHF 750'000.00	CHF 2'750.00
Bausumme CHF 750'001.00 bis CHF 1'000'000.00	CHF 3'500.00
Bausumme CHF 1'000'001.00 bis CHF 2'000'000.00	CHF 6'500.00
Bausumme CHF 2'000'001.00 bis CHF 3'000'000.00	CHF 8'000.00
Bausumme CHF 3'000'001.00 bis CHF 5'000'000.00	CHF 10'000.00
Bausumme CHF 5'000'001.00 bis CHF 7'500'000.00	CHF 15'000.00
Bausumme ab CHF 7'500'001.00	CHF 20'000.00

Auf den vorstehenden Gebühren werden Gebührenreduktionen gemäss Art. 22 der Gebührenverordnung der Gemeinde Dorf vom 1. Januar 2021 gewährt.

Art. 10 Bearbeitungsgebühr Dritter

Bei teilweiser Auslagerung des Bauamtes der Gemeinde Dorf werden externe Aufwendungen für die Prüfungen und Erstellung der Baubewilligungen, Fachberater, Planer, Jurist etc. zusätzlich zur Grundgebühr gemäss Art. 8 nach effektivem Aufwand weiter verrechnet.

Art. 11 Zusätzliche Gebühren

Von der Bauherrschaft verursachter Mehraufwand wie unvollständige Baueingabe, Revisionsprojekte, Nach- und Zusatzkontrollen werden zusätzlich zur Grundgebühr gemäss Art. 8 nach effektivem Aufwand verrechnet. Ferner werden Publikationskosten sowie die Gebäudeversicherungs- und Hausnummern inkl. Anschlagen (CHF 100.00 pro Nummer) in Rechnung gestellt.

Art. 12 Projekt- und Nutzungsänderungen sowie Reklamegesuche

Für die Prüfung und Bewilligung nachträglich zum Baugesuch eingereichter Gesuche für Projektänderungen, für reine Nutzungsänderungen und für Reklamegesuche wird eine pauschale Gebühr von CHF 300.00 erhoben.

Art. 13 Wärmetechnische Anlagen

Für die Prüfung und Bewilligung von WTA-Gesuchen (Feuerungsanlagen, Cheminées, Tankanlagen) zusammen mit einer Baubewilligung oder bei separater oder nachträglicher Behandlung (auch Anlagenersatz) wird eine pauschale Gebühr von CHF 300.00 erhoben. Nachkontrollen werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt. Erneuerbare Energiequellen für Hauptheizungen, die nicht im Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Um- oder Neubau stehen, sind von Gebühren wie Grundgebühr Gemeinde, Bearbeitungsgebühr Dritter und zusätzlichen Gebühren befreit.

Art. 14 Parzellierungsbewilligungen, Einfriedungen, Geländeänderungen usw.

Für einfache Parzellierung innerhalb eines bestehenden Grundstücks wird pro betroffene, neue Parzelle eine Gebühr von CHF 200.00 erhoben. Umfangreiche Parzellierungen mit zusätzlichen Arbeiten wie Berechnungen (Ausnützungen usw.), Abklärungen (Notariat usw.) wird pro betroffene Parzelle eine Gebühr von CHF 400.00 erhoben.

Für sämtliche Bauvorhaben, die einer baurechtlichen Bewilligung bedürfen und deren Gebühren mit den vorstehenden Artikeln nicht festzulegen sind (Einfriedungen, Geländeänderungen usw.) wird eine Bearbeitungsgebühr nach Aufwand des Ingenieurs erhoben.

Art. 15 Nebenbewilligungen

Für die Kanalisationsanschlussbewilligung sowie die Wasseranschlussbewilligung wird jeweils eine Gebühr von CHF 200.00 erhoben.

Art. 16 Bauwasser

Es werden folgende Gebühren für das Bauwasser in Rechnung gestellt:

Bauwasser für Einfamilienhäuser	pauschal CHF 200.00
Bauwasser für Reihen- und Mehrfamilienhäuser	pauschal CHF 300.00

Art. 17 Gestaltungspläne, Quartierpläne, Sonderbauvorschriften

Für Gestaltungspläne, Quartierpläne, Sonderbauvorschriften und dergleichen wird eine Bearbeitungsgebühr für die Beurteilung und Festsetzung nach Zeit- respektive Sachaufwand, mindestens jedoch CHF 500.00, erhoben.

Art. 18 Vorberatung ohne gleichzeitiges Baugesuch

Für die Erteilung von Auskünften an Gesuchsteller oder ihre Vertreter bzw. die Beratung derselben, beträgt die Gebühr CHF 150.00 pro Stunde. Beratungen bis zu 60 Minuten pro Fall sind unentgeltlich.

Art. 19 Energetische Sanierungen und Solaranlagen

Für rein energetische Sanierungen wird die unter Art. 9 (Grundgebühr) genannte Gebühr um 40 % reduziert.

Reine Solaranlagen, die nicht im Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Um- und Neubau stehen, sind von der Grundgebühr Gemeinde, der Bearbeitungsgebühr Dritter und von zusätzlichen Gebühren (z.B. Insertionskosten etc.) befreit.*

Art. 20 Bauverweigerungsgebühren

Bei Bauverweigerungen kann die Gebühr bis auf 60 % der unter Art. 8 genannten Ansätze reduziert werden. Die Minimalgebühr von CHF 500.00 bleibt jedoch unverändert.

Art. 21 Rückzug von Baubewilligungen

Beim Rückzug von Baugesuchen wird die Bearbeitungsgebühr je nach Stand des Prüfverfahrens anteilmässig nach Massgabe der unter Art. 8 genannten Ansätze erhoben.

Art. 22 Erneuerung von Baubewilligungen

Wird eine verfallene Baubewilligung ohne wesentliche Projektänderung neu erteilt, wird die Gebühr um 10 bis 50 % reduziert.

Art. 23 Wiedererwägungsgesuche

Bei der Prüfung von Wiedererwägungsgesuchen werden die unter Art. 8 genannten Gebühren angemessen reduziert.

Art. 24 Vorentscheide

Für Vorentscheide wird eine Gebühr von 30 % der unter Art. 8 genannten Ansätze erhoben. Die Prüfungsgebühr im Baubewilligungsverfahren bei Realisierung des Bauvorhabens für das vorentscheidungsweise bewilligte Bauvorhaben wird um 30 % reduziert.

Art. 25 Ausnahmbewilligungen

Für gemeinderätliche Ausnahmbewilligungen wird eine Gebühr von CHF 500.00 erhoben.

Art. 26 Baukontrollen

Folgende Baukontrollen:

- Schnurgerüstkontrolle
- Abnahme und Einmessung Kanalisation inkl. Nachführung Leitungskataster
- Abnahme und Einmessung Wasseranschluss inkl. Nachführung Leitungskataster
- Rohbaukontrolle
- Feuerpolizei- und Tankkontrollen inkl. Begutachtung
- Schlusskontrolle
- Kontrolle Umgebungsarbeiten

- Kontrolle Schutzraumbauten (inkl. Befreiung von der Schutzraumpflicht, eventuell mit Ersatzabgabeberechnung) werden nach Ansätzen der Kontrollorgane weiterverrechnet.

Art. 27 Nachkontrolle

Für jede Nachkontrolle wird eine Gebühr von CHF 150.00 verrechnet.

Art. 28 Fachgutachten

Gemäss Bau- und Zonenordnung notwendige Fachgutachten werden der Bauherrschaft weiter verrechnet, sofern sie der Klärung von Fragen zum konkreten Projekt dienen und an die Bauherrschaft weitergegeben werden.

Art. 29 Baupolizeiliche Massnahmen

Für die nachfolgenden baupolizeilichen Massnahmen erhebt die Baubehörde im Einzelfall Gebühren nach folgenden Ansätzen:

- Anordnung vorsorglicher Massnahmen werden nach dem effektiven Aufwand, mindestens jedoch CHF 100.00 verrechnet (z.B. Baueinstellung, vorläufiges Nutzungsverbot).
- Vollstreckung durch Ersatzvornahme werden nach dem effektiven Aufwand, mindestens jedoch CHF 300.00 verrechnet (zuzüglich Verrechnung der Drittkosten).
- Rekurspezifische Aufwendungen werden nach dem effektiven Aufwand, mindestens jedoch CHF 300.00 verrechnet (Anwalt, Fachexperte etc.).

Art. 30 Bewilligungsgebühr für Aufzugs-, Klima- und Belüftungsanlagen

Für die Bewilligung von Aufzugs-, Klima- und Belüftungsanlagen wird eine Gebühr von CHF 200.00 erhoben, der Expertenaufwand für Prüfung und Kontrolle wird nach Aufwand verrechnet.

Art. 31 Vermessung

Nach der Ausführung eines Bauvorhabens ist das Grundstück aufgrund der einschlägigen kantonalen Bestimmungen amtlich durch den Grundbuchgeometer vermessen zu lassen. Diese Vermessungskosten sind in diesem Gebührentarif nicht enthalten. Sie werden dem Grundeigentümer direkt durch den Grundbuchgeometer in Rechnung gestellt und basieren auf der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 und den durch die Baudirektion des Kantons Zürich festgesetzten Gebührentarif (HO33 Anwendungsrichtlinien Kanton Zürich).

Art. 32 Landinformationssystem (LIS)

Für die Nachführung des LIS wird die Gebühr nach Aufwand des Ingenieurs pro Gebäude und Werkleitungstyp erhoben.

Art. 33 Umweltschutzrechtliche Bearbeitung

Für die Arbeiten oder Amtshandlungen, die gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung vorgenommen werden (Beurteilen von Umweltverträglichkeitsberichten, Bewilligungsverfahren usw.) gelten die Ansätze der kantonalen Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechtes 710.2.

Art. 34 Grenzmutationen und Löschung von Dienstbarkeiten und Anmerkungen

Für die baurechtliche Bewilligung von Grenzmutationen wird nachstehende Gebühr erhoben:

- Grundstücke (überbaut und nicht überbaut) CHF 150.00 bis 500.00
- Für die Löschung von Anmerkungen und Dienstbarkeiten wird keine Gebühr erhoben.

Art. 35 Baulicher Zivilschutz

Für formelle Anordnungen über die Befreiung von der Schutzraumbaupflicht oder die Leistung von Ersatzabgaben wird eine Pauschalgebühr von CHF 400.00 erhoben.

Die Höhe der Ersatzabgaben richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Art. 36 Baurechtsentscheide an Dritte

Für die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte wird eine einmalige Gebühr von CHF 50.00 erhoben.

III. Kommunale Einrichtungen

Art. 37 Gemeindesaal

- | | |
|--|-----------------|
| - für nicht kommerzielle Zwecke ortsansässige Vereine und Organisationen | gebührenfrei |
| - für nicht kommerzielle Zwecke EinwohnerInnen | gebührenfrei |
| - übrige Benutzer, ganztags und kommerzielle Nutzung (plus Reinigung) | CHF 200.00 |
| - Reinigung bei einmaliger Benutzung, nach Aufwand | mind. CHF 50.00 |

Art. 38 Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Gemeindeliegenschaften

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren zwischen CHF 40.00 und CHF 100.00 pro Monat unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden».

IV. Bürgerrecht ²

Art. 39 Schweizerinnen und Schweizer

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer ist gebührenfrei.
Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist auch gebührenfrei.

Art. 40 Ausländerinnen und Ausländer mit Anspruch auf Einbürgerung

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt:

für Einzelpersonen über 25 Jahre	CHF 250.00
für Einzelpersonen unter 25 Jahre	CHF 150.00
für Ehepaare über 25 Jahre (das Geburtsdatum der älteren Person ist massgebend)	CHF 350.00
für Ehepaare unter 25 Jahre (das Geburtsdatum der älteren Person ist massgebend)	CHF 300.00
für miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
Amtliche Publikationskosten (Aushang)	gebührenfrei

Art. 41 Ausländerinnen und Ausländer ohne Anspruch auf Einbürgerung

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt:

für Einzelpersonen über 25 Jahre	CHF 800.00
für Einzelpersonen unter 25 Jahre	CHF 400.00
für Ehepaare über 25 Jahre (das Geburtsdatum der älteren Person ist massgebend)	CHF 1'000.00
für Ehepaare unter 25 Jahre (das Geburtsdatum der älteren Person ist massgebend)	CHF 700.00
für miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
Amtliche Publikationskosten (Aushang)	gebührenfrei

Art. 42 Weitere Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen externen Sprachtest. Der Grundkenntnistest wird durch die Gemeinde durchgeführt und die Gebühr beträgt CHF 80.00.

Art. 43 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung des Einbürgerungsgesuches	CHF 200.00
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	CHF 200.00
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	CHF 200.00

² Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

V. Einwohnerkontrolle

Art. 44 Niederlassung

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben.

- Anmeldung einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und –rückgabe, Abmeldung und Adresswechsel (§ 3 MERG) CHF 40.00
- Elektronische Umzugsmeldung (§ 15 MERG) CHF 40.00
- Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels CHF 30.00
- Schriftenempfangsschein (Duplikat) CHF 20.00
- Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

Art. 45 Wochenaufenthalt

Die Gebühren werden für jede Person und für jedes Dokument erhoben.

- Erstmalige und wiederholte Anmeldung, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und –rückgabe sowie Abmeldung und Adresswechsel CHF 100.00
- Aufforderung zur Anmeldung sowie zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften CHF 30.00
- Aufenthaltsgewiss CHF 30.00

Art. 46 Auszüge und Auskünfte

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben. Kinder sind bei Auszügen für Familien gratis, bei Einzelbestellung kostenpflichtig.

Auskünfte aus dem Einwohnerregister:

- Voraussetzungslos; Daten einer Person an Private (§ 18 Abs. 1 MERG) CHF 15.00
- Mit Interessennachweis (§ 18 Abs. 2 MERG) CHF 30.00

Auszüge aus dem Einwohnerregister:

- Abmeldebestätigung CHF 30.00
- Handlungsfähigkeitszeugnis CHF 30.00
- Wohnsitzbestätigung CHF 30.00
- Wohnsitzbestätigung für SBB (auf vorgedrucktem Formular) CHF 10.00
- Lebensbescheinigung CHF 30.00
- Lebensbescheinigung (auf vorgedrucktem Formular) CHF 10.00
- Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise sowie den Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle (auch für Minderjährige) CHF 20.00
- Verfügung Zwangsversicherung (Krankenversicherungspflicht KVG) CHF 50.00

Art. 47 Dienstleistungen

- Registrierung der Meldepflicht an das Notariat CHF 20.00
- Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate CHF 20.00
- Beglaubigung Unterschrift CHF 20.00
- Antragsformular für Swiss ID CHF 10.00

Art. 48 Ausweise (Identitätskarten) für Schweizer Staatsangehörige ³

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

- Identitätskarte für Erwachsene CHF 70.00
- Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre CHF 35.00

³ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Art. 49 Ausländerrechtliche Gebühren ⁴

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

VI. Finanzen und Steuern

Art. 50 Bescheinigungen und Ausweise

Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich)	CHF 40.00
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF 80.00

Art. 51 Anfertigung von Kopien aus den Steuerakten

Kopie Steuererklärung pro Steuerjahr (inkl. Beilagen)	CHF 50.00
---	-----------

VII. Friedhofswesen

Art. 52 Bestattungskosten

Bei auswärtigen Bestattungen von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Dorf beteiligt sich diese an den angefallenen Kosten mit	CHF 300.00
Sofern Einsargung und Kremation nicht durch Gemeinde Dorf veranlasst werden, übernimmt sie zusätzlich	
für den Sarg und die Einsargung	CHF 250.00
für die Kremation und die Urne	CHF 500.00

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz **nicht** in der Gemeinde hatten, werden die erbrachten Leistungen zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt. Für die Zurverfügungstellung eines Grabplatzes werden zu den erbrachten Leistungen zusätzlich folgende Beträge in Rechnung gestellt

- Reihengrab (Erdbestattung)	CHF 1'500.00
- Urnengrab	CHF 1'000.00
- Gemeinschaftsgrab	CHF 500.00
- Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab	CHF 200.00

Gebühr für ein Namensschild beim Gemeinschaftsgrab	CHF 300.00
Bestattungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten	gebührenfrei

Art. 53 Grabunterhalt und - pflege

Der Unterhalt von Gräbern mit individueller Bepflanzung ist Sache der Angehörigen.

Zusätzliche Leistungen für besondere Wünsche, Aufwendungen für Exhumationen und Urnenversetzungen	nach Aufwand
---	--------------

VIII. Polizeiwesen

Art. 54 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF 300.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF 150.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften mit Alkoholausschank, pro Anlass	CHF 100.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften ohne Alkoholausschank, pro Anlass	CHF 50.00
Festwirtschaften von gemeinnützigen und / oder die Vereine von Dorf	gebührenfrei

⁴ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Art. 55 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen (definitive Bewilligung)	CHF 500.00
Versuchsphasen befristet auf maximal ein Jahr (provisorische Bewilligung)	CHF 300.00
jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen	gebührenfrei
einmalige Ausnahmen bis 02.00 Uhr	CHF 40.00
einmalige Ausnahme bis 04.00 Uhr	CHF 100.00
Expressgebühren für kurzfristige Bewilligungen unter fünf Arbeitstagen	CHF 100.00
Festwirtschaften von gemeinnützigen und / oder Vereine von Dorf	gebührenfrei

Art. 56 Abgaben für gebranntes Wasser

Es gelten die Tarife gemäss der kantonalen Gastgewerbeverordnung (LS 935.12).

Art. 57 Hundehaltung

Abgabe pro Hund, jährlich (inkl. Abgabe an Kanton)	CHF 150.00
1 Hofhund pro Aussenhof	CHF 90.00
von der Abgabe befreite Hunde (§ 25 Hundegesetz LS 554.5)	gebührenfrei
einmalige Anmeldegebühr (§ 2 lit. a Hundegesetz LS 554.5)	CHF 20.00
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF 40.00

Art. 58 Waffenscheine ⁵

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:

Selbstverteidigungssprays	CHF 20.00
Feuerwaffen	CHF 50.00
andere Waffen	CHF 50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF 20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF 20.00

Art. 59 Waagdienst

Die Gebühren beziehen sich auf das Bruttogewicht. Die Mindestgebühr beträgt CHF 10.00 Für Gewichte bis 2'000.00 Kilo. Die Waagmeisterin erhält 50 % der Waaggebühren als Waaglohn.

Gebühren: bis 2'000 kg	CHF 10.00
Danach jeweils 1'000 kg mehr: Erhöhung um CHF 5.00	

Art. 60 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie z.B. für Sonntagsverkauf, Fahrbewilligungen, Strassenaufbrüche, Strassensperrungen etc. werden Gebühren nach Aufwand, jedoch ein Mindestbetrag von CHF 20.00, erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 61 Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 62 Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten werden alle früheren diesbezüglichen Regelungen und Beschlüsse aufgehoben.

⁵ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Der Gebührentarif wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 97 am 14. Dezember 2020 wie vorliegend genehmigt.

*Art. 19 (Energetische Sanierungen und Solaranlagen) wurde mit GR-Beschluss vom 8. August 2022 geändert.

*Art. 13 (Wärmetechnische Anlagen) wurde mit GR-Beschluss vom 27. Februar 2023 geändert.

Namens des Gemeinderates Dorf:

Der Gemeindepräsident:



Patric Eisele

Die Gemeindeschreiberin



Ursula Müller